

# **Geschäftsordnung**

## **der CDU- Fraktion der Gemeindevertretung in Seeheim-Jugenheim**

### **Inhalt**

- § 1 Ziele und Aufgaben
- § 2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten
- § 3 Organe der Fraktion
- § 4 Die Fraktionsversammlung
- § 5 Der Fraktionsvorstand
- § 6 Aufgaben des Vorsitzenden
- § 7 Beschlüsse
- § 8 Wahlen
- § 9 Anträge und Anfragen
- § 10 Ordnungsmaßnahmen
- § 11 Finanzen
- § 12 Änderung der Geschäftsordnung
- § 13 Inkrafttreten

### **§ 1 Ziele und Aufgaben der Fraktion**

1. Ziel der Arbeit der Fraktion ist, die kommunale Selbstverwaltung in ihrem Bereich nach den Grundsätzen, insbesondere den kommunalpolitischen Leitsätzen der CDU Hessen zu verwirklichen.
2. Aufgabe der Fraktion ist es:
  - 2.1 die Wünsche der Bürgerschaft aufzunehmen und eine lebendige Verbindung mit der Bürgerschaft und der Körperschaft der Gemeinde herzustellen,
  - 2.2 die Bürgerschaft und insbesondere den Gemeindeverband der CDU über ihre Politik zu informieren,
  - 2.3 eine einheitliche Willensbildung der Mitglieder herbeizuführen und ein geschlossenes Auftreten der Fraktion zu fördern.
3. Bei der Erfüllung dieser Leitsätze achtet die Fraktion das persönliche Gewissen des Einzelmitgliedes. Sie lehnt den Fraktionszwang ab. Mitglieder, die sich in wesentlichen Fragen Fraktionsbeschlüssen nicht anschließen können, sind gehalten, ihre abweichende Auffassung entweder der Fraktion oder dem Fraktionsvorstand rechtzeitig, d. h. 48 Stunden vor den Sitzungen der Gemeindevertretung mitzuteilen.

### **§ 2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten**

1. Die in die Gemeindevertretung gewählten Mandatsträger der CDU bilden für die Dauer der Wahlperiode die CDU- Fraktion. Andere Mandatsträger können als Mitglieder oder Hospitanten in die Fraktion aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der Fraktionsmitglieder zustimmen. Bei der Feststellung der Mindeststärke für Fraktionen nach der HGO zählen Hospitanten nicht mit.
2. Alle Mitglieder der Fraktion sind zu gewissenhafter und verantwortungsbewusster Mitarbeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen der Fraktion teilzunehmen. Im Falle begründeter Verhinderung ist der Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsgeschäftsführer rechtzeitig zu verständigen.

Das Gleiche gilt für den Fall, dass ein Fraktionsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen muss.

4. Die Mitglieder sind gehalten, in allen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, Arbeitskreise und sonstiger gemeindlicher Gremien, denen sie angehören, die Gesamtlinie der Fraktion zu vertreten und zu fördern.  
Wichtige Vorkommnisse und Entscheidungen von politischer Bedeutung sind unverzüglich dem Fraktionsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mitzuteilen. Mitglieder, welche aus wichtigen Gründen an einer Ausschusssitzung nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, rechtzeitig mit Weitergabe der Einladung bzw. Tagesordnung für ihre Vertretung zu sorgen. In allen Fällen einer möglichen Befangenheit hat ein Fraktionsmitglied dies der Fraktion mitzuteilen.
5. Die Fraktionsmitglieder dürfen nur mit ausdrücklichem Auftrag des Fraktionsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter Verhandlungen führen oder Abmachungen treffen, die von der Fraktion zu fällende Entscheidungen beeinflussen könnten oder ihnen vorgeifen.
6. Alle Mitglieder sind Mitglieder der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU Hessen und zum Bezug der „Kommunalpolitischen Blätter“ berechtigt. Anfallende Kosten hierfür werden von der Fraktion übernommen. Der Fraktionsvorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt, die Dienstleistungen der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU Hessen in Anspruch zu nehmen.

### **§ 3 Organe der Fraktion**

Organe der Fraktion sind:

1. Die Fraktionsversammlung (§ 4)
2. Der Fraktionsvorstand (§ 5)
3. Die/Der Fraktionsvorsitzende (§ 6)
4. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister (§ 5 Nr. 1)

### **§ 4 Die Fraktionsversammlung**

1. Die Fraktionsversammlung bestimmt die Grundlinien der Politik der Fraktion und entscheidet über alle anstehenden Einzelfragen.
2. Sie wählt den Vorstand und bestimmt die auf die Fraktion entfallenden Beigeordneten sowie die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitskreise durch Mitglieder der Fraktion. Das Gleiche gilt für die von der Gemeindevertretung zu bestimmenden Mitglieder in anderen Gremien, Kuratorien, Aufsichtsräten pp.  
Außerdem wählt sie zwei Kassenprüfer. Vorstandsmitglieder dürfen als Prüfer nicht bestellt werden.
3. Die Fraktionsversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss aller anwesenden Mitglieder erfolgen. Soll über den Ausschluss eines Fraktionsmitgliedes beschlossen werden, so beträgt die Ladungsfrist mindestens acht Tage. Das Gleiche gilt für Abwahlen. Der Versand von Einladungen erfolgt in der Regel per Mail.  
Zur ersten Sitzung der Fraktion nach einer Kommunalwahl lädt die/der CDU- Gemeindeverbandsvorsitzende ein. Er leitet auch die Sitzung bis nach der Wahl des Fraktionsvorsitzenden.

4. Die Fraktionsversammlung tritt vor jeder Sitzung der Gemeindevertretung zusammen. Sie kann darüber hinaus jederzeit zur Beratung wichtiger Fragen einberufen werden.  
Sie muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Versammlung – unter Angabe der Tagesordnung – verlangt.  
Die Fraktionsversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig.  
Kann über einen Tagesordnungspunkt wegen Beschlussunfähigkeit der Versammlung nicht entschieden werden, so muss er erneut als erster Punkt auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Versammlung gesetzt werden, mit dem ausdrücklichen Zusatz, dass über diesen Tagesordnungspunkt auch entschieden wird, wenn die Versammlung nicht beschlussfähig sein sollte.
5. Die Versammlung berät die Tagesordnung der Gemeindevertretung . Sie bestimmt die Stellungnahme der Fraktion zu den Tagesordnungspunkten der Gemeindevertretung und die Redner.
6. Zu den Fraktionssitzungen sollen außer den Mitgliedern beratend eingeladen werden:
  - a) der Bürgermeister, sofern er der CDU angehört,
  - b) die/der Gemeindeverbandsvorsitzende der CDU
  - c) die Beigeordneten des Gemeindevorstandes sofern sie der CDU angehören.
  - d) die über die CDU-Listen gewählten OrtsbeiräteDarüber hinaus steht es der Fraktion frei, nach Bedarf weitere Personen, die nicht Mitglieder der Fraktion sind, zu den Fraktionssitzungen einzuladen. Ob und wann dieser Personenkreis eingeladen wird, entscheidet der Vorsitzende. Fraktionsversammlungen sind parteiöffentlich, Anmeldung beim Vorsitzenden erforderlich.  
Stimmrecht haben nur die Mitglieder der Fraktion.
7. Stehen Angelegenheiten zur Beratung an, die Gegenstand einer nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung waren oder sein sollen, so haben die in Nr. 6 dieser Vorschrift genannten Personen außer den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, den Sitzungsraum zu verlassen. Der Vorsitzende hat für die Beachtung dieser Bestimmung Sorge zu tragen.
9. Über jede Sitzung der Fraktion ist ein Beschlussprotokoll mit Abstimmungsergebnis zu führen. Die Protokolle sind vor den Ausschuss- bzw. der Gemeindevertretungssitzung per Mail zu verschicken.

## **§ 5 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - 1.1 der/dem Vorsitzenden,
  - 1.2 mindestens 2 gleichberechtigten Stellvertretern,
  - 1.3 dem Schriftführer
  - 1.4 dem Schatzmeister,
2. Der Vorstand wird für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt. Für Abwahlen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Fraktionsmitglieder notwendig.
3. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden – bei Verhinderung von einem Stellvertreter/in – unter Angabe der Tagesordnung möglichst drei Tage vor dem Sitzungstermin einberufen. Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern muss er einberufen werden. Der Vorstand soll einmal pro Quartal zusammentreten.

4. Der Vorstand bereitet die Fraktionssitzungen vor und führt die Geschäfte der Fraktion.
5. Der Vorstand hat der Fraktionsversammlung in der nächstfolgenden Sitzung über seine Beschlüsse und Empfehlungen zu berichten.
6. Der Vorstand kann jederzeit zu den Sitzungen der Fraktionsversammlung Gäste hinzuziehen
7. Der Vorstand ist verpflichtet, der Fraktionsversammlung am Ende jeder Wahlperiode über seine Tätigkeit und die Kassenlage durch den Vorsitzenden zu berichten. Dem Bericht soll eine Kassenprüfung vorausgehen.

## **§ 6 Der Vorsitzende**

1. die/der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen. Im Verhinderungsfalle vertritt ein Mitglied des Vorstandes.
2. Er hat die Verpflichtungen nach § 4 Nr. 3 der Geschäftsordnung einzuhalten.
3. Der Vorsitzende ist nachweispflichtig über die bestimmungsgemäße Verwendung der öffentlichen Gelder.
4. Der Vorsitzende hält Kontakt mit der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU Hessen und deren Kreisvereinigungen. Die ihm zugehenden Informationen hat er unverzüglich der Fraktion bzw. je nach Sachverhalt den zuständigen Fraktionsmitgliedern zuzuleiten. Er kann mit dieser Aufgabe auch ein Mitglied der Fraktion beauftragen.

## **§ 7 Beschlüsse**

Beschlüsse werden, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Geheime Abstimmung ist unzulässig, es sei denn, sie ist gesetzlich vorgeschrieben.

## **§ 8 Wahlen**

1. Gewählt wird schriftlich und geheim.
2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Nein – Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
3. Wird die Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
4. Für Wahlen sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden.
5. Bei Gegenvorschlägen erfolgt Einzelwahl, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen; für die Stichwahl genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

## **§ 9 Anträge und Anfragen**

Für Anträge und Anfragen der CDU-Fraktion, die Mitglieder in eine Sitzung der Gemeindevertretung einbringen wollen, gilt folgendes:

- a) Einreichung mit kurzer Begründung an den Vorstand;
- b) Beratung im Vorstand und Erarbeitung einer Empfehlung;
- c) Beratung und Beschlussfassung in der Fraktionsversammlung.

## § 10 Ordnungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder, die den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zuwider handeln, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

Ordnungsmaßnahmen sind:

1. die Missbilligung eines Verhaltens,
2. die Auferlegung einer Buße bis zur Höhe einer monatlichen Aufwandsentschädigung,
3. der Ausschluss aus der Fraktion.

Über die Verhängung einer solchen Maßnahme **beschließt die Fraktionsversammlung** mit den Stimmen von zwei Dritteln aller Mitglieder der Fraktion nach Anhörung des Betroffenen. Die Beschlüsse über die Ordnungsmaßnahmen ist zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.

## § 11 Finanzen

1. Die Deckung der Kosten, die durch die Arbeit der Fraktion entstehen, wird durch Fraktionsbeschluss geregelt.
2. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte. Er ist dem Vorstand und der Fraktion gegenüber rechenschaftspflichtig.
3. Die gewählten Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse und teilen das Ergebnis der Fraktion mit. Diese beschließt über die Entlastung, die von den Kassenprüfern zu beantragen ist.

## § 12 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit geändert werden mit Ausnahme der in § 2 Nr. 1 Sätze 1 und 2 und § 10 bestimmten Fälle.

## § 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Geschäftsordnungen außer Kraft.

Seeheim-Jugenheim, den 12. September 2016

gez. Hannjo Nawrath, CDU-Fraktionsvorsitzender